

29. Satzung vom 19. Dezember 2019
zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV.NRW. 2023 -, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NRW. 610 -, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 1, 2 und 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - SGV. NRW. 24 -, der §§ 1, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes - SGV. NRW. 24 -, des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003/S. 313)-; hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I (Übergangsheime)

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime und Notunterkünfte für Aussiedler/-innen und ausländische Flüchtlinge der Stadt Vlotho vom 15. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| (2) Die Benutzungsgebühren betragen je Person und Monat in den Übergangsheimen: | | |
| Jägerortstraße 21/23 | = | 85,60 € |
| Steinbrinkstraße 9/9a | = | 85,60 € |
| Bredenstraße 16 | = | 85,60 € |

3.) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| (3) Die Benutzungsgebühren betragen je Person und Monat in den Notunterkünften: | | |
| Schulgarten 19 | = | 85,60 € |
| Bretthorststraße 74 | = | 85,60 € |
| Möllberger Straße 43 A | = | 85,60 € |

4.) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| (2) Die Verbrauchskosten betragen pro Person und Monat in den Übergangsheimen: | | |
| Jägerortstraße 21/23 | = | 72,40 € |
| Steinbrinkstraße 9/9a | = | 72,40 € |
| Bredenstraße 16 | = | 72,40 € |

5.) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|---------|
| (3) Die Verbrauchskosten betragen pro Person und Monat für die Notunterkünfte | | |
| Schulgarten 19 | = | 72,40 € |
| Bretthorststraße 74 | = | 72,40 € |
| Möllberger Straße 43 A | = | 72,40 € |

Artikel II (Straßenreinigung)

Die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Vlotho (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. November 1986 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 werden die Beträge:

- a) 0,60 € durch „0,54 €“,
- b) 1,76 € durch „1,70 €“,
- c) 2,91 € durch „2,86 €“

ersetzt.

Artikel III (Bestattungsgebühren)

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vlotho vom 26. Mai 1988 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen bzw. –stätten, Friedhofsunterhaltungs-, Bestattungs-, Benutzungs- sowie sonstige Gebühren:

| | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1 | Benutzung der Friedhofskapelle | 420,00 € |
| 4.1.2 | Aufbewahrung für jeden weiteren Tag und Urnenverwahrung je angefangenen Monat | 50,00 € |
| 5.1 | Beschaffung einer Gedenkplatte (Baumgrab) | 30,00 € |

Ziffer 7.23 wird gestrichen.

Artikel IV (Friedhofsatzung)

Die Satzung über die Friedhöfe der Stadt Vlotho vom 17. Dezember 2018 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 3, werden im Satz 2 die Worte „*an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr*“ ersatzlos gestrichen.
als Absatz 3 a wird eingefügt:

(3a) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmeentscheidungen sind auf Antrag zulässig, wenn:

- a) das Interesse des Antragstellers bei Anwendung strenger Beurteilungsmaßstäbe diesem allgemeinen Grundsatz aufgrund außergewöhnlicher Umstände überzuordnen ist, insbesondere soweit deren Versagung eine erhebliche, anders nicht abwendbare Härte bedeuten würde, weil z.B. nahen Angehörigen des Verstorbenen die Teilnahme an der Bestattung unzumutbar erschwert wäre oder ein berechtigtes Interesse an einer bestimmten, zu einem anderen Zeitpunkt in dieser Form nicht möglichen Ausgestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten anzuerkennen ist
- b) aus hygienischen Gründen eine vorzeitige Bestattung erforderlich ist,
- c) ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Im § 11 wird aus dem vorhandenen Text Absatz 1 als Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist auch für einzelne Lager einer Wahlgrabstätte nach Zuweisung des Friedhofspersonals möglich. Sofern die Ruhefrist des belegten Lagers abgelaufen ist, kann dieses jederzeit, bei noch nicht abgelaufener Ruhefrist max. 5 Jahre vor Ablauf und bei unbelegten Lagern jederzeit zurückgegeben

werden. Bei Rückgabe einzelner Lager sind vorhandene Kanten auf die neue Grabgröße zu versetzen und ein vorhandener Grabstein ist ggf. zu verkleinern.

(3) Die Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist für die Restruhezeit im Voraus zu entrichten.

Im § 16 Abs. 11 Satz 3 werden die Worte „fünf Jahre“ vor dem Halbsatz ... vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, ... eingefügt.

Als Schlusssatz wird „Die Pflegegebühr für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten ist für die Restruhezeit im Voraus zu entrichten“ eingefügt.

Im § 19 Abs. 2 wird als Satz 3 „Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle erlaubt. Er wird von der Friedhofsverwaltung vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.“ eingefügt.

Im § 24 Abs. 4 ii Urnenrasengrab-Partner und Erdrasengrab-Partner wird die Höhe von 0,60 auf 0,40 m reduziert.

Im § 25 wird der Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Die Friedhofsverwaltung legt auf dem Friedhof Uffeln ein Gedenkzeichenfeld an. Die Nutzungsberechtigten sind berechtigt nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Gedenkzeichen von der bisherigen Grabstätte hierher zu verlegen. Die maximale Liegezeit beträgt 25 Jahre. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistung die Kosten für das spätere Abräumen und Entsorgen des Gedenkzeichens im Voraus zu erheben. Bei Rasen- und Baumfeldgrabstätten kann für das spätere Abräumen und Entsorgen des Gedenkzeichens eine Gebühr im Voraus erhoben werden. Diese wird erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß hat durchführen lassen.“

Im § 27 wird der Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Grabmalanlagen werden einer jährlichen Standfestigkeitsprüfung unterzogen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

Artikel V (Abfallbeseitigung)

1.) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Vlotho vom 22. Dezember 1976 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 2

I. (1a) wird der Gebührenbetrag „150,24 €/Jahr“ durch „157,68 €/Jahr“ ersetzt.

(1b) Für die Entleerung der Abfallbehälter, den Transport und die Entsorgung der Abfälle werden je nach Anzahl, Größe, Entleerungshäufigkeit, Eigentumsverhältnissen und wahrscheinlichem Behälterinhaltsgewicht folgende Gebühren erhoben:

| Ziffer | Behältergröße | Abfuhrhythmus | Jahresgebühr in € |
|--------|------------------------------|---------------|----------------------|
| 2.1.1 | 800 l Miete | jede Woche | 2.882,28 |
| 2.1.2 | 800 l Kauf | jede Woche | 2.882,28 |
| 2.2.1 | 1.100 l Miete | jede Woche | 3.879,24 |
| 2.2.2 | 1.100 l Kauf | jede Woche | 3.879,24 |
| 2.3.1 | 800 l Miete | alle 2 Wochen | 1.332,84 |
| 2.3.2 | 800 l Kauf | alle 2 Wochen | 1.332,84 |
| 2.4.1 | 1.100 l Miete | alle 2 Wochen | 1.780,32 |
| 2.4.2 | 1.100 l Kauf | alle 2 Wochen | 1.780,32 |
| 3.1.1 | 1.100 l Miete | pro Abruf | 57,64 |
| 3.1.2 | 1.100 l Miete Abrufcontainer | | 197,58 |

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vlotho, den 19. Dezember 2019

Rocco Wilken, Bürgermeister